

43. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
"BREDDORF - BIOENERGIE"
BREDDORF

ENTWURF

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG ZUR 43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „BREDDORF - BIOENERGIE“, BREDDORF DER SAMTGEMEINDE TARMSTEDT	9
1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	9
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes.....	9
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung.....	9
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	10
2.1 Landes- und Regionalplanung	10
2.2 Flächennutzungsplanung.....	10
3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	10
3.2 Verkehr.....	11
3.3 Immissionsschutz.....	11
4. VER- UND ENTSORGUNG	12
5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB	12
5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	13
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	13
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	16
5.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser.....	16
5.3.2 Schutzgut Fläche.....	17
5.3.3 Schutzgut Klima/Luft.....	18
5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	18
5.3.5 Schutzgut Landschaft.....	23
5.3.6 Schutzgut Mensch.....	23
5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	25
5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null- Variante).....	25
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	25
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.....	27
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	28
5.7 Maßnahmen des Monitorings	28
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung	28

6. ARTENSCHUTZ.....	29
7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	32
QUELLENVERZEICHNIS.....	34

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB in der Zeit vombis zum..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

.....
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden von bis ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden von bisortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

7. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:
.....) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrag

8. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:)
.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden von bis ortsüblich bekannt gemacht.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am bekannt gemacht worden. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

BEGRÜNDUNG ZUR 43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „BREDDORF - BIOENERGIE“, BREDDORF DER SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ (s. Abb. 1). Das Planänderungsgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Flurstücks 17 der Flur 11 der Gemarkung Hanstedt. Die Größe der Planänderung beträgt ca. 3,4 ha.

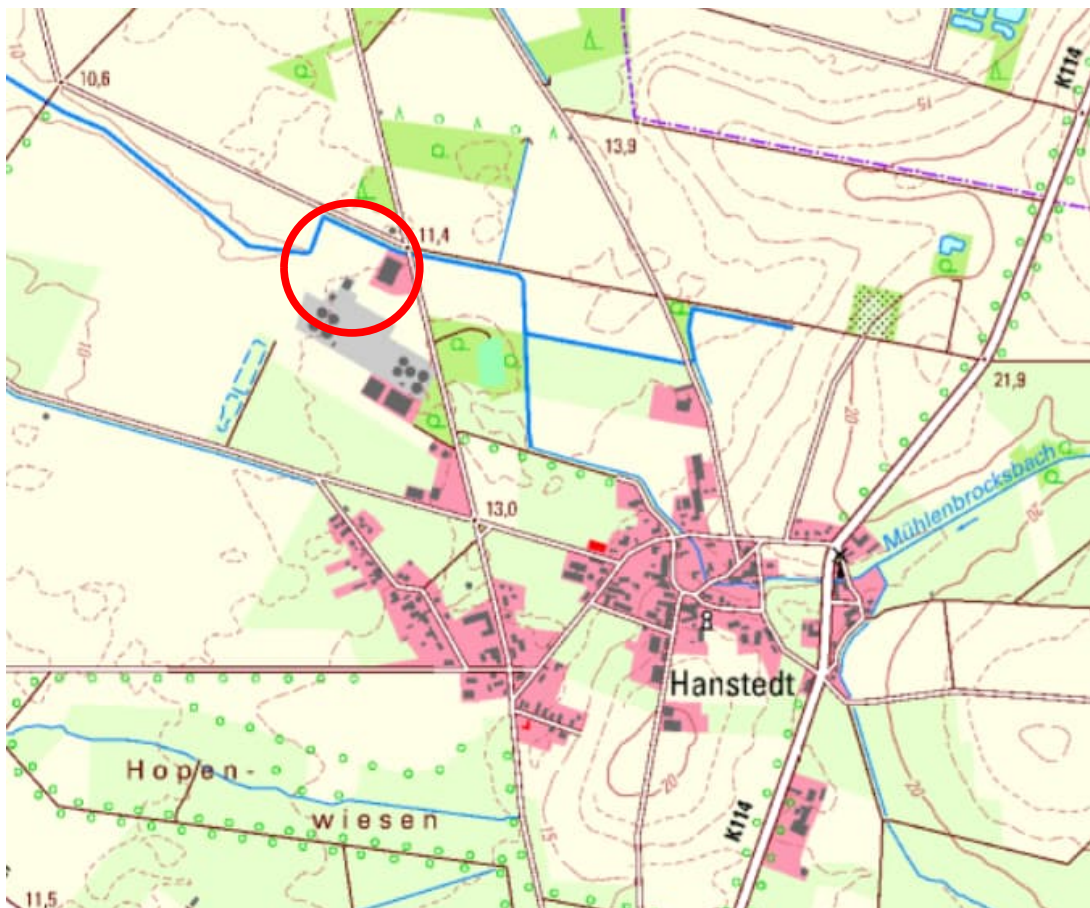


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen; © 2025

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Im Planänderungsgebiet befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und im östlichen Teilbereich ein Maststall einer bereits genehmigten landwirtschaftlichen

Anlage. Südlich des Planänderungsgebietes werden Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben.

Nördlich und nordwestlich grenzt ein schmales Fließgewässer an. Jenseits dieses Grabens und auch östlich des Planänderungsgebietes setzt sich die landwirtschaftliche Bodennutzung fort. In einem Abstand von ca. 400 m südlich des Planänderungsgebietes beginnt die geschlossene Ortslage von Hanstedt, die eine gemischte Bebauung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Gewerbebetrieben aufweist.

Östlich des Planänderungsgebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ zwischen Hanstedt und Glinstedt, östlich davon sind landwirtschaftliche Flächen sowie eine Mischwaldfläche vorhanden.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Durch die Planaufstellung werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 als auch des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 zur nachhaltigen Energieversorgung berücksichtigt und weiter umgesetzt. Das westlich befindliche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist nicht betroffen.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Südlich angrenzend ist bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt zukünftig sonstige Sondergebiete und Eingrünung zur freien Landschaft sowie Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der Biogasanlagen geschaffen werden. Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt angrenzend des Planänderungsgebietes bereits Biogasanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der

Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Im Wesentlichen dient die Erweiterung der Schaffung von Lagerflächen und der Gaseinspeisung / Gasaufbereitung. Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3 - 4- fachen Menge an Lagerraum. Des Weiteren soll gemeinsam mit der EWE eine Gasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage gebaut werden.

Weiterhin wird die vorhandene Tierhaltungsanlage mit max. 1824 Mastplätzen und eine bereits angelegte Obstwiese mit in die Darstellung integriert. Somit wird der Standort insgesamt abschließend abgerundet.

Diese geplanten Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 10b „Schafbrücke III“ der Gemeinde Breddorf machen es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und das vorhandene Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ zu vergrößern und „Tierhaltung“ zu ergänzen.

3.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt ebenfalls über die östlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hanstedt und Glinstedt, den „Löhweg“ und dort vorhandene Zufahrten zum Planänderungsgebiet.

3.3 Immissionsschutz

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr über den angrenzenden „Löhweg“ und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem

durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Die angrenzende Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 10 und 10a gutachterlich untersucht. Es besteht ein großer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in Hanstedt, so dass störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt. Die Flächennutzungsplanänderung ist nicht betroffen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird versickert. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der Biogasanlagen geschaffen werden. Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt angrenzend des Planänderungsgebietes bereits Biogasanlagen.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu soll die Möglichkeit, dass angrenzende Sondergebiet „Biogasanlagen“ zu erweitern, geschaffen werden, um weitere Energieträger zu ermöglichen, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14

Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet Biototypen von sehr geringer und mittlerer Bedeutung. Westlich des Planänderungsgebietes ist ein Biototyp von hoher Bedeutung abgebildet. Ein kleiner Teilbereich des Planänderungsgebietes ragt geringfügig in ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz. Wertgebend sind Daten zu Gastvögel (NLWKN, Stand: 2006, z.T. 2015) und Vögel (allgemein).

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einer großräumigen Landschaftseinheit, welche von strukturarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung.

Karte III: Boden

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind keine schutzwürdigen Böden im LRP abgebildet.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Ein Teilbereich des Planänderungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Der nördlich bzw. westlich angrenzende Hanstedter Mühlengraben besitzt keinen Gewässerrandstreifen.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert. Direkt westlich grenzt ein Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope an, welcher jedoch auch größere Anteile an Biototypen geringer Wertigkeit aufweist.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Westlich grenzt direkt ein Raum an, der die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biototypenkartierung im Jahre 2025, gemäß dem Kartierschlüssel der Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>).

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich der Breddorfer Niederung. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich im Planänderungsgebiet sowie in der Umgebung um einen Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol.

Der ursprüngliche Bodentyp Gley-Podsol ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu. Durch den erfolgten Tiefumbruch des Bodens, in dem die ursprüngliche Horizontabfolge durch einen einmaligen Umbruch dauerhaft verändert wurde, entstand ein umgebrochenes, gemischtes oder schräg geschichtetes Bodenmaterial. Die Kulturmaßnahme wird zur Vertiefung des Wurzelraums und Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit durchgeführt.

Ein schutzwürdiger Bodentyp ist im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Bezogen auf das Ertragspotential besitzt der Bodentyp ein mittleres natürliches ackerbauliches Ertragspotential.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet bereits bauliche Anlagen, in Form eines Schweinemaststalles samt Zuwegung und ein Güllebehälter. Die unbebauten Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt oder beinhalten Anpflanzungen zur Kompensation vorhandener baulicher Anlagen des Schweinemaststalles oder der Biogasanlage.

Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein. Da es sich um jüngere Anpflanzungen handelt, dürften auch im Bereich von Gehölzbeständen die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin zum einen landwirtschaftlich genutzt werden und zum anderen einen Schweinemaststall samt Zuwegung und Güllebehälter beinhalten. Die Anpflanzungen bleiben vollständig bestehen und die landwirtschaftlichen Flächen würden ihre Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der unbebaute Teil des Planänderungsgebietes wird, wie bereits erwähnt, ackerbaulich genutzt. Die weiteren Teilbereiche des Planänderungsgebietes sind mit einem Schweinemaststall samt Zuwegung und Güllebehälter bebaut oder beinhalten Anpflanzungen. Im Bereich von Bebauungen hat der Boden seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes können zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauzeit werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), Stand: 01.08.2022, 150 - 200 mm/a und ist damit als gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als mittel zu bewerten. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 7,5 m bis 10 m NHN und somit ca. 0,5 m bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und befindet sich auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet. An der nördlichen und westlichen Planänderungsgebietsgrenze umfließt der Hanstedter Mühlenbach das Änderungsgebiet, ein als Vorfluter stark ausgebautes Gewässer. Durch den bestehenden Schweinemaststall und dem Güllebehälter sind in Teilbereichen des Planänderungsgebietes bereits Bebauungen vorhanden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die unbebauten Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt oder mit Gehölzen bepflanzt sein. Der vorhandene Schweinemaststall und Güllebehälter würden bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser zukünftig nicht mehr ungehindert auf der bisher landwirtschaftlichen Fläche versickern. Stattdessen soll es, wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan, über vorhandene Versickerungsbecken und -mulden zur Versickerung gebracht werden. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Breddorf beträgt ca. 4,03 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Breddorf nicht ändern und der unbebaute Bereich könnte weiterhin landwirtschaftlich

genutzt werden. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Bredorf geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Ein Teilbereich des Planänderungsgebietes ist bereits mit baulichen Anlagen bebaut und versiegelt. Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes werden ausschließlich landwirtschaftliche Ackerflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheit und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

5.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die die weiträumigen Ackerflächen der Umgebung umfassen. Im Planänderungsgebiet ist ein Maststall samt Zuwegung und ein Güllebehälter vorhanden. Direkt angrenzend ist eine Biogasanlage vorhanden. Weiterhin befinden sich umliegend zahlreiche Gehölzstrukturen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die baulichen Anlagen weiterhin bestehen. Die Ackerfläche würde weiter landwirtschaftlich genutzt werden und zusammen mit den Gehölzen einen Beitrag zur Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können.

5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Im Planänderungsgebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im nordöstlichen Bereich, entlang des Löhwegs, einen Schweinemaststall (ODP). Erschlossen ist die Stallanlage von zwei Zufahrten. Diese beinhalten eine Schottertragschicht (OVWs). Zwischen der Stallanlage und dem Löhweg befinden sich Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken (HFM) als Kompensationen aus dem rechtsverb. B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“. Im südwestlichen Planänderungsgebiet

ist ein Güllebehälter (ODP) von dem Betriebsgelände der angrenzenden Biogasanlage vorhanden. Daran angrenzend befindet sich eine Streuobstwiese (HOJ). Diese beinhaltet eine Kompensation für ein Bauvorhaben (Az.: 63-20669-10-16). Entlang der nördlichen und westlichen Planänderungsgrenze verlaufen Strauch-Baumhecken, die zur Kompensation des Schweinemaststalls angelegt wurden. Die weiteren unbebauten Flächen im Planänderungsgebiet beinhalten Acker (A) oder Scher- und Trittrassen (GR), im Umfeld der Stallanlage. Vor dem Stall ist noch ein Erdhügel mit Ruderalfluren (UR/OMX) vorhanden. Südlich außerhalb des Planänderungsgebietes befindet sich eine Biogasanlage (OKG/ OF/GR). Nördlich und westlich des Planänderungsgebietes verläuft der Hanstedter Mühlengraben (FGR), welcher im Böschungsbereich Ruderalfluren (UR) aufweist. Ansonsten sind umliegend weitere Ackerflächen vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die baulichen Anlagen fortbestehen. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Bebauung des Ackers wäre nicht möglich. Die Gehölzbestände bleiben vollständig bestehen.

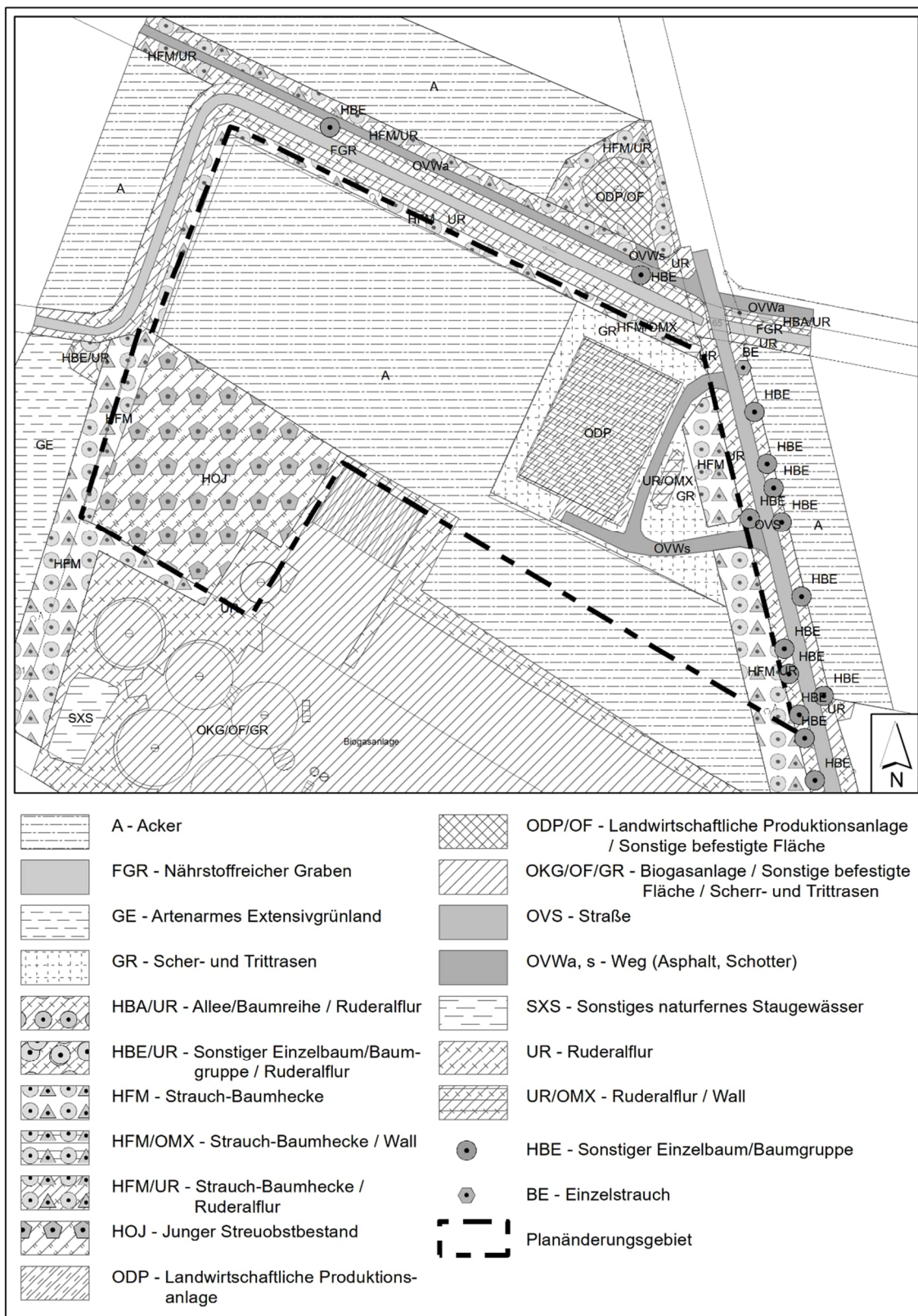


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- Acker (A)	1	0-1
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	0-1
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3
- Strauch-Baumhecke / Wall (HFM/OMX)	3	3
- Junger Streuobstbestand (HOJ)	3-4	3-4
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	0-1
- Biogasanlage / Sonstige befestigte Fläche / Scher- und Trittrassen (OKG/OF/GR)	0-1	0-1
- Weg (Schotter) (OVWs)	0	0-1
- Ruderalflur (UR)	3	0-1
- Ruderalflur / Wall (UR/OMX)	3	0-1
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- Acker (A)	1	
- Nährstoffreicher Graben (FGR)	2	
- Artenarmes Extensivgrünland (GE)	3	
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	
- Strauch-Baumhecke / Ruderalflur (HFM/UR)	3	
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Sonstige befestigte Fläche (ODP/OF)	0	
- Biogasanlage / Sonstige befestigte Fläche / Scher- und Trittrassen (OKG/OF/GR)	0-1	
- Straße (OVS)	0	

- Weg (Asphalt, Schotter) (OVWa, s)	0
- Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	1-2
- Ruderalflur (UR)	3

Mit dem geplanten Vorhaben wird vorwiegend eine Ackerfläche überplant. Diese ist von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Der vorhandene Schweinemaststall wird mit der Planung planungsrechtlich gesichert. Die vorhandenen Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken und Streuobstwiese zur Kompensation von angrenzenden Planungen und des Maststalles sollen vollständig bestehen bleiben.

Vor dem Maststall ist ein Erdhügel mit ruderalartigem Aufwuchs vorhanden. Des Weiteren ragt südlich vom anliegenden Betriebsgelände der Biogasanlage eine Ruderalflur ins Planänderungsgebiet hinein. Mit der Überplanung dieser Strukturen ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen.

Tiere

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der ackerbaulichen Nutzung mit angrenzendem Maststall und dem Betriebsgelände der Biogasanlage nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind durch die Bebauung und Nutzung als hoch anzusehen. Die eindeutig ungestörteren Lebensräume befinden sich westlich des Planänderungsgebietes. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Planänderungsgebiet stellen einen potentiellen Lebensraum für anspruchslosere Arten dar. Die Gehölzbestände sollen vollständig erhalten bleiben.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich des Planänderungsgebietes weiterhin mit dem Maststall samt Zuwegung und Güllebehälter bebaut bzw. versiegelt sein. Die unbebauten Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die zum einen intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen durch die baulichen Anlagen und der menschlichen Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Gehölzbestand soll vollständig bestehen bleiben. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 „Artenschutz“).

5.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt in der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“. Im Planänderungsgebiet befindet sich vorwiegend eine landwirtschaftliche Nutzfläche und im östlichen Teilbereich ein Maststall. Entlang der Planänderungsgebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich eine Streuobstwiese. Südlich des Planänderungsgebietes werden Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Nördlich und westlich grenzt ans Planänderungsgebiet ein schmales Fließgewässer „Hanstedter Mühlengraben“ an. Jenseits des Grabens und auch östlich des Planänderungsgebietes setzt sich die landwirtschaftliche Bodennutzung fort. In einem Abstand von ca. 400 m südlich des Planänderungsgebietes beginnt die geschlossene Ortslage von Hanstedt, die eine gemischte Bebauung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Gewerbebetrieben aufweist.

Die vorhandenen Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den strukturarmer Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde ein Teilbereich des Planänderungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen sowie die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist in Teilbereichen mit dem Maststall und Güllebehälter bereits bebaut und dementsprechend vorgeprägt. Ansonsten handelt es sich im Wesentlichen um eine Ackerfläche. Entlang den Planänderungsgebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich befindet sich eine Streuobstwiese. Der gesamte Gehölzbestand soll dauerhaft bestehen bleiben. Aufgrund der weiterfortbestehenden Eingrünung des Planänderungsgebietes können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

5.3.6 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Breddorf befindet sich in ca. 350 m Entfernung. Das Wohnumfeld am Ortsrand ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Schall- und Geruchsimmissionen

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Planänderungsgebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Anlagen an der nächstgelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist.

Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Erholungsfunktionen. Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Entlang der westlichen Planänderungsgebietsgrenze ragt geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ins Planänderungsgebiet hinein.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Planänderungsgebiet mit baulichen Anlagen können dem Planänderungsgebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen auch zukünftig der Naherholung uneingeschränkt zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Planänderungsgebiet ist bereits vorbelastet. Durch die vorhandenen Gehölzbestände wird das Planänderungsgebiet zur umliegenden Landschaft bereits gut eingegrünt. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung.

5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich des Planänderungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen und Gehölzbestände würden weiterhin bestehen bleiben.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch mit einem Maststall samt Zuwegung und ein Güllebehälter bebaut ist,
- der durch eine anliegende Biogasanlage vorgeprägt ist,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der bereits durch Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken gut eingegrünt wird,
- bei dem das unbelastete Niederschlagswasser im Planänderungsgebiet versickert und so der Grundwassererneuerung weiterhin zur Verfügung steht,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sonstiges Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. ➔ <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden ➔ <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sonstiges Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. ➔ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung im Planänderungsgebiet – keine Verringerung der Grundwasserneubildung ➔ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sonstiges Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben ➔ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden ➔ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sonstiges Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Teilw. Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sonstiges Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung von landwirtschaftlichen Anlagen am Ortsrand – Eingrünung vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien), und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Ruderalfluren) und

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Der genaue Umfang des Ausgleichsbedarfes sowie die Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und darzustellen.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann

das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort in Verbindung mit den bereits bestehenden Biogasanlagen insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Die Biogasanlagen sind angrenzend bereits vorhanden.

Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Bredorf nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten und Abrundung der baulichen Anlagen am Standort.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Das Monitoring sollte insbesondere die Entwicklung der noch festzulegenden Kompensationsmaßnahmen umfassen.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Das Planänderungsgebiet beinhaltet keinen geeigneten Lebensraum. Der Gehölzbestand ist jungen Alters und die Gebäude beinhalten keine Quartiermöglichkeiten. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Eine Beseitigung von Gehölzen ist mit der Planung nicht vorgesehen. Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin sollte über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sichergestellt werden, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch dessen Nutzungen mit verschiedenen Störeinflüssen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Planung in Bezug auf Fledermäuse nicht wesentlich ändern. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen vollständig bestehen bleiben und ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Das Planänderungsgebiet weist mit dem Maststall und Güllebehälter bereits Bebauungen auf. Angrenzend befindet sich eine Biogasanlage. Durch die vorhandenen Bebauungen und Gehölzbestände unterliegt das Planänderungsgebiet Störeinflüssen, sodass ein Vorkommen von gefährdeten Arten eher nicht zu erwarten ist. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Flächen im Planänderungsgebiet von anspruchloseren Offenlandarten genutzt werden. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) können mögliche Störungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und eine Störung von lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Zudem sind umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Mit dem Fortbestehen von Gehölzen verbleiben im Planänderungsgebiet Lebensräume für Gehölzbrüter. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der gesamte Gehölzbestand wird als zu erhalten festgesetzt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die landwirtschaftlichen Flächen eignen sich trotz ihrer Störeinträge für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte im Wesentlichen nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Für Gehölzbrüter verbleiben mit dem Erhalt von Gehölzen ausreichend Strukturen im Planänderungsgebiet. Die ökologische Funktion wird auch zukünftig erfüllt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der Biogasanlagen geschaffen werden. Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt angrenzend des Planänderungsgebietes bereits Biogasanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen. Weiterhin wird die Zweckbestimmung „Tierhaltung“ ergänzt.

Der Flächennutzungsplan stellt zukünftig sonstige Sondergebiete und Eingrünung zur freien Landschaft sowie Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Die Biogasanlagen sind angrenzend bereits vorhanden. Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Breddorf nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten und Abrundung der baulichen Anlagen am Standort.

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“. Im Planänderungsgebiet befindet sich vorwiegend eine landwirtschaftliche Ackerfläche und im östlichen Teilbereich ein Maststall. Entlang der Planänderungsgebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich eine Streuobstwiese. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen bestehen bleiben. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Südlich des Planänderungsgebietes werden Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Im Übergang des derzeitigen Betriebsgeländes der Biogasanlagen zum Planänderungsgebiet haben sich in schmaler Ausdehnung Ruderalfluren entwickelt. Weiterhin befindet sich vor dem Maststall ein Erdhügel mit ruderalartigem Aufwuchs. Mit einer Beseitigung dieser Strukturen ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können mit dem Fortbestehen der Gehölze vermieden werden.

Die genannten Beeinträchtigungen sind im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Der genaue Umfang des Ausgleichsbedarfes sowie die Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und darzustellen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Tarmstedt, den

(Moje)
Samtgemeindebürgermeister

07/2025

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai, 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 ([BGBl. I S. 221](#)) m.W.v. 01.10.2023.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ([BGBl. I S. 132](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 ([BGBl. I S. 176](#)) m.W.v. 07.07.2023.

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).